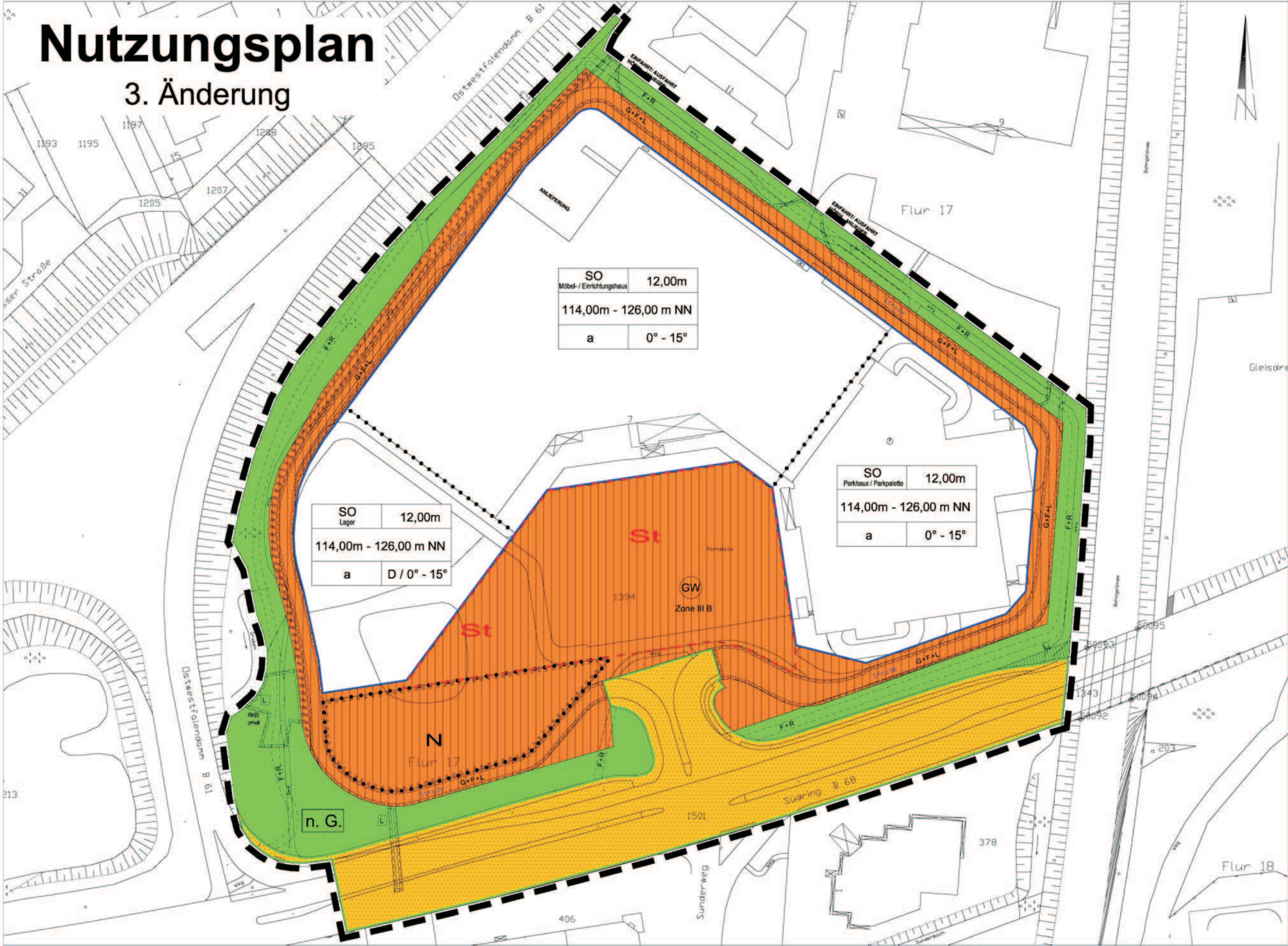




Angabe der Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414); zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.09 (BGBl. I S. 2585)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466, 479)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000, (GV NRW, S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW, S. 863)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 17.12.2009 (GV NRW, S. 950)

Anmerkung:
Soweit bei den Festsetzung von Baugelbieten keine anderen Bestimmungen gemäß § 1 (4) - (10) BauNVO getroffen sind, werden die §§ 2 - 14 BauNVO Bestandteil des Bebauungsplanes.

Zuwerhandlungen gegen die gem. § 86 BauO NRW in den Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen (grafische Bauvorschriften) sind Ordnungsgewidrigkeiten im Sinne des § 84 (1) Ziffer 20 BauO NRW und können gem. § 84 (3) BauO NRW als solche geahndet werden.

Textliche Festsetzungen mit Zeichen-erklärungen und Hinweise

Hinweise:
Der Nutzungsplan sowie die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplan Nr. I/B 47 "Sonstiges Sondergebiet / Gewerbegebiet, Siekmanns - Hof" für den südlichen Teilbereich (Sonstiges Sonderbaugelbiet Möbel- / Einrichtungshaus) bleibt der Bereich im Nordosten des Bebauungsplanes mit der Festsetzungen vom Gewerbegebiet unberührt. Die planungsrechtlichen Inhalte dieses Teilbereichs sind von der 3. Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen.

Von der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/B 47 "Sonstiges Sondergebiet / Gewerbegebiet, Siekmanns - Hof" für den südlichen Teilbereich (Sonstiges Sonderbaugelbiet Möbel- / Einrichtungshaus) bleibt der Bereich im Nordosten des Bebauungsplanes mit der Festsetzungen vom Gewerbegebiet unberührt. Die planungsrechtlichen Inhalte dieses Teilbereichs sind von der 3. Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen.

(0) Grenzen und Abgrenzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 3. Änderung des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB
- Abgrenzungen unterschiedlicher Festsetzungen zwischen oder innerhalb von Bau- und sonstigen Gebieten gem. § 1 (4) und 16 (5) BauNVO

(1) Art der baulichen Nutzung

- Sonstige Sondergebiete (SO) gem. § 11 (2) BauNVO
Zweckbestimmung: Möbel- / Einrichtungshaus als großflächiger Einzelhandelsbetrieb
- Die Verkaufsfläche in dem Sondergebiet Möbelhaus beträgt maximal 19.000 m². Innerhalb der Gesamtverkaufsfläche sind folgende maximalen (Teil-) Verkaufsflächen zulässig:
- Möbelkernsortiment

Nicht zentrenrelevante Randsortimente	
Tepiche Bodenbeläge	500 m²
Wohnraumleuchten	600 m²
Sonstige (nicht zentrenrelevante) Randsortimente¹	400 m²
Zentrenrelevante Randsortimente	
Haus- und Heimtextilien	850 m²
Glas/Porzellan/Keramik/Bestecke, Geschenkartikel	250 m²
Hausrat und Haushaltswaren	880 m²
Bilder und Rahmen	400 m²
Lebensmittel als nationale Spezialitäten sind auf einer Verkaufsfläche von maximal 200 m² zulässig	

Die Gesamtsumme der zentrenrelevanten Randsortimente darf im Sinne der städtebaulichen und landesplanerischen Verträglichkeit eine Verkaufsfläche von 1.900 m² nicht überschreiten.

¹Gemäß Bielefelder Sortimentsliste als Bestandteil des gesamtstädtischen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes

- Gastronomie und Büronutzung

Unzulässig sind:
Tankstellen einschließlich Betriebskasketten

Anmerkung:
Parkhaus, Parkpalette im "Sonstigen Sondergebiet" (SO) siehe Ziffer 4

(2) Maß der baulichen Nutzung

- 2.1 Grundflächenzahl (GRZ) gem. §§ 16, 17 und 19 - 20 BauNVO maximal zulässige Grundflächenzahl
- 2.2 Geschossflächen gem. §§ 16, 17 und 19 - 20 BauNVO im "Sonstigen Sondergebiet" (SO) (Die max. Verkaufsfläche siehe Ziffer 1 "Art der baulichen Nutzung".)
Die maximale Bruttogeschossfläche - BGF - wird auf 34.000 m² begrenzt. Bei der festgesetzten Parkhauses / Parkpalette gem. § 21a (4) Ziffer 3 BauNVO unberücksichtigt. Falls Stellplätze im Kellergeschoss der baulichen Anlage untergebracht werden, sind diese Flächen auf die zulässige Bruttogeschossfläche gem. § 21a (5) BauNVO nicht anzurechnen.

Hinweis:
Mit der Errichtung des Parkhauses / Parkpalette entsteht zusammen mit dem Möbel- / Einrichtungshaus ein zusammenhängender Baukörper.

- 2.3 Höhe bauliche Anlagen max. Gebäudehöhen - GH - in Metern: 12,00 m
Im "Sonstigen Sondergebiet" (SO) sind die baulichen Anlagen bis zu einer Höhe von max. 126,00 m über NN zulässig. Bei einer Bezugshöhe von NN-Höhe 114,00 m ergibt sich eine max. Gebäudehöhe von 12,00 m. Diese Höhe ist bis Oberkante Gebäude zu messen.

Ausnahme:
Als Ausnahme ist im "Sonstigen Sondergebiet" (SO) eine Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhen durch Dachaufbauten für Maschinenräume, Fahrstühle, lufttechnische Anlagen und dergl. (in untergeordnetem Flächenumfang) um max. 3,00 m zulässig.

Für die Höhe des Parkhauses / Parkpalette ist als oberer Bezugspunkt der Abschluss der Brüstung bzw. die Attika maßgebend. Ein Überschreiten der Höhenfestsetzung für Einrichtungen der Beleuchtung und Sicherheit des Parkhauses / der Parkpalette ist ausnahmsweise zulässig.

Zeichenerklärung zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung: (Beispiel)

SO Möbel- / Einrichtungshaus	max. Gebäudehöhe 12,00m	Nutzungsart Höhen über NN Gebäude- ansatz - Gebäudehöhe	max. Gebäudefläche Bauweise
114,00m - 126,00 m NN	0° - 15°		

(3) Bauweise, überbaute und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlagen

- a Bauweise gem. § 22 BauNVO
abweichende Bauweise
In Abweichung von der offenen Bauweise sind bauliche Anlagen mit größeren Abmessungen (Länge und Breite) als 50,00 m zulässig.
- Baugrenze gem. § 23 BauNVO
Baugrenzen zur Abgrenzung der max. überbaubaren Grundstücksfläche

Zulässig ist die Errichtung von baulichen Anlagen für ein Parkhaus, eine Parkpalette im "Sonstigen Sondergebiet" (SO), max. 3 Parketbenen über der ebenerdigen Stellplatzanlage, mit max. 1090 Stellplätzen insgesamt innerhalb der hierzu festgesetzten Baugrenzen.

(4) Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

- Flächen für Nebenanlagen sowie Stellplätze gem. § 9 (1) Ziffer 4 BauGB, §§ 12 und 21 a BauNVO
- Die Flächen für die Stellplätze im "Sonstigen Sondergebiet" (SO) sind nur auf den überbaubaren und den besonders gekennzeichneten, nicht überbaubaren Flächen zulässig.

Nicht überbaubare Flächen im "Sonstigen Sondergebiet" (SO) - zu begründende Fläche

Die mit N gekennzeichneten Flächen sind zu begrünen und als "naturnahe Grünflächen" zu gestalten und als solche zu unterhalten. Bei der Bepflanzung sind nur standortgerechte Laubbäume zu verwenden (z.B. Baumarten: Stieleiche, Rotbuche, Hainbuche, Esche; Straucharten: Hartriegel, Hasel, Heckenkirsche, Pfaffenhütchen, Schneeball, Weißdorn, Hundrose).

(5) Verkehrsflächen

- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfläche

(6) Versorgungsflächen, Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen, Flächen für die Abwasserbeseitigung, mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gem. § 9 (1) 21 BauGB zugunsten von Ver- und Entsorgungsträgern (wie z.B. Stadtwerke Bielefeld, Telekom, Stadt Bielefeld usw.) sowie zugunsten der jeweiligen Eigentümer für das Grundstück Siekmannbrock 11 (Flurstück 34, 1222 - 1225, Flur 17, Gemarkung Brackwede). Der Straßensequenzschnitt der privaten Erschließungsstraßen ist im "Sonstigen Sondergebiet" (SO) auf mindestens 6,00 m Breite festzulegen.

Anmerkung:
Es wird darauf hingewiesen, dass bei geplanten Anpflanzungen in einer Breite von 2,50 m beidseitig an den geplanten Regen- und Entwässerungskämlen keine tiefwurzelnden Bäume oder Sträucher zulässig sind. Sofern die Notwendigkeit der Erschließungsfunktion hinsichtlich Geh- und Fahrrechten für die Wegeflurstücke (1289, 1290, 1291, Flur 17, Gemarkung Brackwede) am Böschungsfuß des Ostwestfalendamms entfällt, ist auf diesen Flächen ein Pflanzstreifen (ohne tiefwurzelnde Bäume und Sträucher) vorzusehen.

- L Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen gem. § 9 (1) 21 BauGB zugunsten von Ver- und Entsorgungsträgern (wie z.B. Stadtwerke Bielefeld, Telekom, Stadt Bielefeld usw.) sowie zugunsten der jeweiligen Eigentümer (Flurstücke 34, 1222 - 1225, Flur 17, Gemarkung Brackwede).

Anmerkung:
Es wird darauf hingewiesen, dass bei geplanten Anpflanzungen in einer Breite von 2,50 m beidseitig an den geplanten Regen- und Entwässerungskämlen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher zulässig sind.

Hinweise:
Im Plangebiet wird die Beseitigung des Abwassers (Oberflächenwasser) durch eine Abwassergemeinschaft der betroffenen Grundstückseigentümer übernommen. Die sich daraus ergebenden Verpflichtungen gelten auch für eventuelle Rechtsnachfolger.

- L1 Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen gem. § 9 (1) 21 BauGB zugunsten des Versorgungsträgers
Die Trassen der Gas-, Wasser- und Elektroleitungen dürfen in einem Abstand von mind. 1,50 m beiderseits der Rohrrassen nicht überbaut und mit tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden. In diesem Bereich dürfen Gas-, Wasser- und Elektroleitungsdeckungen nicht durch Abtragung verändert werden.
Baumaßnahmen im Bereich der festgesetzten Leitungsrechte sind mit den Versorgungsträgern abzustimmen.

(7) Grünflächen

- Öffentliche Grünfläche
- n. G. Zweckbestimmung:
Grünzug / naturnahe Grünanlage
Der innerhalb der öffentlichen Grünflächen vorhandene Baumbestand ist zu erhalten
Ausnahme:
Als Ausnahme ist die Anlage von unterirdischen Regenrückhalte- bzw. Klärbecken auf diesen Flächen zulässig, wenn diese Anlagen mit mind. 1,00 m Erdoberdeckung und Bepflanzung errichtet werden.

F+R Die Anlage eines Fuß- und Radweges innerhalb der öffentlichen Grünflächen ist nicht verbindlich. Die genaue Lage muss im Rahmen des Ausbaus dieser öffentlichen Grünflächen festgelegt werden.

(8) Bepflanzungen

- Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Erhaltung dieser Bepflanzungen gem. § 9(1) Ziffer 25 a BauGB
Der Teil der Grundstücke, der nicht überbaut oder versiegelt werden darf, ist mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen bzw. mit Wiesengräsern und Kräutern zu begrünen und dauerhaft zu pflegen.
Innerhalb der Grünflächen des SO-Gebietes ist die Anlage von Versickerungsbecken zur Versickerung von Niederschlagswasser aus dem SO-Gebiet zulässig.

- 8.1 Für die Begründung der Stellplätze wird festgesetzt:
Die Stellplatzflächen sind im regelmäßigen Raster zu begrünen. Für jeweils 4 Stellplätze ist ein hochstammiger Baum mit einem Stammumfang von 18 - 20 cm anzupflanzen. Als Baumart sind heimische, standortgerechte Laubbäume zu verwenden (z.B. Baumarten: Stieleiche, Buche, Hainbuche, Esche). Die Baumscheiben sind mit Mindestabmessungen von 2,50m x 2,50 m (lichtes Maß) anzulegen. Sie dürfen keine befestigte Oberfläche erhalten.

Alternativ sind durchgehende Pflanzbeete mit einer lichten Mindestbreite von 2,00 m anzulegen und wie vorstehend zu bepflanzen.

Die befestigten Fahr- und Stellplatzflächen, die aus Gründen des Grundwasserschutzes mit einer geschlossenen bituminösen Deckschicht (Oberfläche) abzuschließen sind, sind gegenüber unbefestigten Flächen (wie z.B. Pflanzbeete und Baumscheiben) mit Bordsteinen einzufassen.

- 8.2 Fassadenbegrünung:
Für die Außenwände der Gebäude im SO "Möbel- und Einrichtungshaus" ist für die westliche und nördliche Fassade sowie im SO "Lager" für die westliche und östliche Fassade eine Fassadenbegrünung durchzuführen.

Die Fassadenbegrünung ist in Form von senkrechten mindestens 2 m breiten Rankhilfen in einem Abstand von max. 5,00 m durchzuführen.

Dabei sind fensterlose Fassadenbereiche mit einer Breite von mehr als 10 m mit Ausnahme von Anlieferbereichen, baurechtlich erforderlichen Fluchtwegen und Fluchttreppenhäusern sowie Werbeanlagen und Lüftungseinrichtungen mit mindestens einer geeigneten Kletterpflanze - falls erforderlich mit entsprechender Kletterhilfe - pro angefangene 5 m Fassadenbreite dauerhaft zu begrünen. Die Gesamtfläche der Fassadenbegrünung darf 1.000 m² nicht unterschreiten.

(9) Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung, Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor der Einwirkung oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffende Vorkehrungen

Hinweis: wird noch gutachterlich ermittelt.

(10) Baugestalterische Festsetzungen

- Gestaltung der baulichen Anlagen sowie Gestaltung der Nebenanlagen Dachgestaltung, Dachneigung, Dachform
In den entsprechend gekennzeichneten Gebieten sind zulässig:
0° - 15° Flachdächer / geneigte Dächer, Neigung 0° - 15°
Als Ausnahmen sind in dem „Sonstigen Sondergebiet“ (SO) für bauliche Anlagen auch Sonderdachformen (Shed-, Pult- und ähnliche Dächer) zulässig, wenn dabei die angestrebte Gestaltung der baulichen Anlage gewährleistet bleibt.
D Die mit D gekennzeichneten Dachflächen von Gebäuden sind vollflächig mit standortgerechter Vegetation extensiv zu begrünen (Substratmindestdicke 6 cm) und dauerhaft zu unterhalten.

Werbeanlagen
Werbeanlagen sind zulässig:
- bis zu einer Gesamtgröße von 10 % der jeweiligen Fassadenflächen
- wenn sie nicht mehr als 3,00 m über Traufhöhe (am Aufstellungsort senkrecht zur Erdoberfläche gemessen) hinausragen
- wenn sie als Einzelanlage bzw. freistehende Anlage auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen des „Sonstigen Sondergebietes“ (SO) nur bis zu 6,00 m über dem Gelände z.B. an Masten, an Säulen errichtet werden
- wenn sie nicht mit wechselndem Licht und / oder Signalfarbe betrieben werden sollen
- an den Gebäudeseiten, die der Bahnstrecke Hannover - Hamm nicht zugewandt sind

Zulässig sind im „Sonstigen Sondergebiet“ (SO) beleuchtete Hinweise für den Suchverkehr und Anstrahlungen von Betrieben und Betriebsteilen zu Zwecken des Werkschutzes (Sicherheitsanlagen).

Ausnahmen:
Als Ausnahmen sind Werbeanlagen an den Gebäudeseiten, die der Bahnstrecke Hannover - Hamm zugewandt sind, in Abstimmung mit der Deutschen Bahn AG zulässig, wenn ausgeschlossen werden kann, dass durch Lichtpunkte bzw. Reklameleuchten die Erkennbarkeit von Eisenbahnsignalen beeinträchtigt wird oder Blendwirkung eintreten.

Anmerkung:
Bei der Errichtung von Werbeanlagen an den Straßen Südring (B 68) und Ostwestfalendamm (B 61 / B 68) (hier Teilschnitt der so genannten „Freien Strecke“) sowie der Bahnhauptstrecke ist die Abstimmung mit dem Träger dieser Verkehrsflächen (Landesbetrieb Straßenbau NRW bzw. Deutsche Bahn AG) erforderlich. (Siehe hierzu Ziffer 11 „Bauliche Anlagen einschließlich Anlagen der Außenwerbung im Bereich von Fernstraßen“).

Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe der Einfriedungen
Als Straßenverkehrsflächen dürfen Einfriedungen aller Art als Hecken, Holzlatten- oder Plankenzäune nur bis zu einer Höhe von 0,70 m errichtet werden; entlang von Straßenverkehrsflächen sind Einfriedungen als Maschendrahtzäune bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig, wenn sie in einem Abstand von mind. 2,00 m zur Straßenverkehrsfläche errichtet und die „Vorflächen“ bepflanzt und als Grünanlage gestaltet sowie dauerhaft unterhalten werden.

In den übrigen Bereichen sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,00 m als beplante Maschendrahtzäune zulässig.

Im Bereich Ein- und Ausfahrten darf aus Gründen der Verkehrssicherheit (Übersichtlichkeit) die Bepflanzung eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten.

(11) Nachrichtliche Übernahmen von nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffenen Festsetzungen

GW Kennzeichnung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen gem. § 9 (6) BauGB

Zone III B Zweckbestimmung:
Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung

Der gesamte Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegt im Wasserschutzgebiet Wasserschutzzone III B der Wassergewinnungsanlage Bielefeld - Ummeln der Stadtwerke Bielefeld GmbH; die Wasserschutzgebietsverordnung Bielefeld Ummeln vom 29.07.1976 (Amtsblatt Regierung Detmold 1976, S. 242 - 246) ist zu beachten.
Nach § 3 (1) Ziffer 1 b dieser Verordnung ist das Errichten von gewerblichen Anlagen jeder Art genehmigungspflichtig, so dass hier zusätzlich für ein solches Bauvorhaben eine Genehmigung nach Wasserschutzverordnung zu stellen ist (siehe Begründung "Belange des Grundwasserschutzes").

Bauliche Anlagen einschließlich Anlagen der Außenwerbung im Bereich von Bundesfernstraßen
Bauliche Anlagen einschließlich Anlagen der Außenwerbung längs der Straße Südring - B 68 - und Ostwestfalendamm (B 61 / B 68) (hier Teilschnitt einer "freien Strecke") in einer Entfernung bis zu 40,00 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, unterliegen den anbaurechtlichen Vorschriften des § 9 Bundesfernstraßengesetzes - FStrG - in der jeweils gültigen Fassung.

D Sonstige Darstellungen zum Planinhalt

- 7 vorhandene Gebäude
- vorhandene Flurstücksgrenze
- vorhandene Flurgrenze

Flächenbilanz	Größe in ha
Änderungsbereich	8,5
Sonstiges Sondergebiet	6,1
öffentliche Grünfläche	1,2
Verkehrsfläche	1,2

Textliche Änderungen zum vorherigen Bebauungsplan Nr. I / B47 "Sonstiges Sondergebiet, Gewerbegebiet Siekmanns-Hof", 2. Änderung

Bebauungsplan Nr. I / B 47

"Sonstiges Sondergebiet / Gewerbegebiet Siekmanns Hof", 3. Änderung

NUTZUNGSPLAN

M. 1:1.000

VERFAHRENSSTAND

DATUM

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG
ENTWURFSBESCHLUSS
ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
SATZUNGSBESCHLUSS
RECHTSVERBINDLICHKEIT

PLANVERFASSER:

STADT BIELEFELD
BAUAMT, 600.41

PLANUNGSGRUPPE SKRIBBE-JANSEN GmbH
GILDENSTRASSE 2s 48157 MÜNSTER

BESTANDTEILE DER BEBAUUNGSPLAN - ÄNDERUNG SIND:

- NUTZUNGSPLAN - VORENTWURF -
- ANGABE DER RECHTSGRUNDLAGEN
- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN MIT ZEICHENERKLÄRUNGEN UND HINWEISEN
- SONSTIGE DARSTELLUNGEN ZUM PLANGEBIET

BEIGEFÜGT SIND DIESEM BEBAUUNGSPLAN

- GESTALTUNGSPLAN
- BEGRÜNDUNG

STAND DES VERFAHRENS:

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DAS GEBIET DER 3. ÄNDERUNG WIRD BEGRENZT DURCH:

- DEN OSTWESTFALENDAMM IM NORDWESTEN UND WESTEN,
- DIE IN NORDSÜD RICHTUNG VERLAUFENDE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTE TRENNUNG ZWISCHEN GRÜNFLÄCHE UND GEWERBEGEBIET IM NORDOSTEN,
- DIE EISENBAHNSTRECKE HAMM - HANNOVER IM OSTEN,
- DIE VERKEHRSFLÄCHE DES "SÜDRINGES" IM SÜDEN:

Maßstab im Original
M 1: 1.000

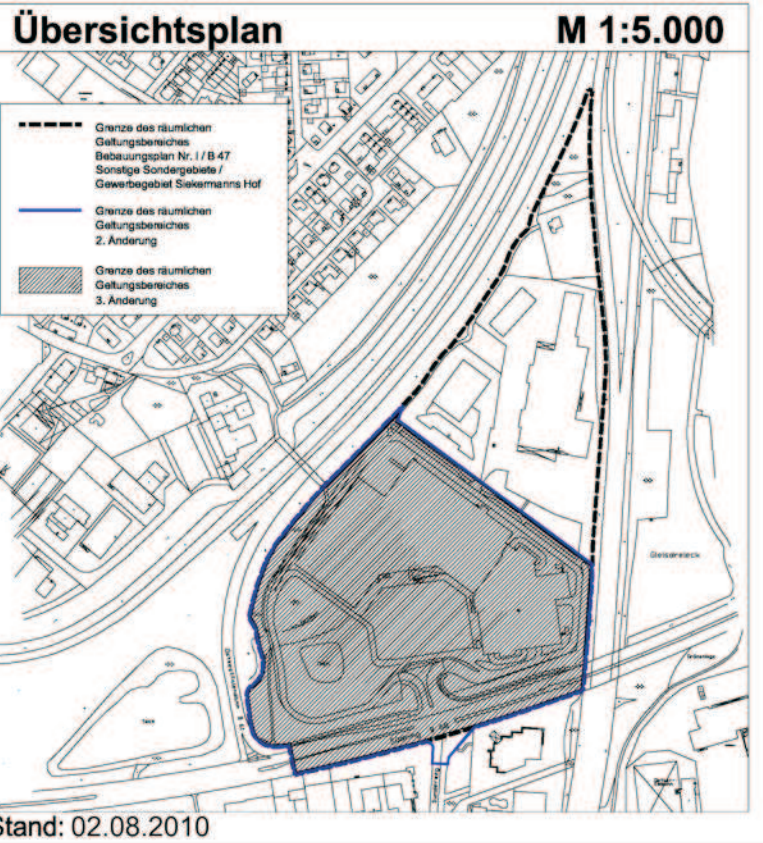
GEMARKUNG / FLUR: Brackwede / Flur 17



Stadt Bielefeld
Stadtbezirk Brackwede

Bebauungsplan Nr. I / B 47

"Sonstiges Sondergebiet / Gewerbegebiet Siekmanns Hof", 3. Änderung Aufstellungsbeschluss



Stand: 02.08.2010